



Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA)

Nach Beschluss der Verbandsversammlung am 30.11.2018 werden folgende Änderungen bekannt gemacht, welche zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Ergänzende Bedingungen (ErgB) des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist

**Stand: zuletzt geändert durch Art. 8 V v. 11.12.2014 / 2010
vom 01. Januar 2013**

Die ergänzenden Bestimmungen mit Stand vom 22.04.2016 werden im Punkt 17. §§ 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung, Wassermengen/Entgelt wie folgt ergänzt:

17.11 Für jedes Grundstück, welches mit der öffentlichen Einrichtung durch einen Hausanschluss verbunden ist, wird mindestens eine Grundentgelteinheit pro Monat erhoben.

Die Grundentgelteinheit pro Monat wird auch erhoben, wenn keine Messeinrichtung des ZWA mehr für das Grundstück vorhanden ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Messeinrichtung auf Verlangen des Kunden oder aus anderen Gründen ausgebaut wurde.

Änderung der Preisliste des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) für die Wasserversorgung ab dem 01.01.2019

Die Preisliste vom 06.06.2016 Wasserversorgung wird im Pkt. 5 zum 01.01.2019 der Mengenpreis für Kunden nach 1., 2. und 3.,

je Kubikmeter auf 2,06 €/m³ ohne Mehrwertsteuer und 2,20 €/m³ mit Mehrwertsteuer, geändert.



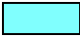

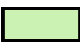
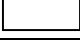
**Änderung der Preisliste des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/
Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) für die
Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.2019**

Folgende Preise werden in der Preisliste vom 06.06.2016 geändert:

5. Mengenpreise Abwasser einschl. für die eingeleiteten Niederschlagswässer, welche unter die Definition Abwasser fallen

	Kanalbenutzung ohne Behandlung in einer öffentl. Kläranlage	Kanalbenutzung mit Behandlung in einer öffentl. Kläranlage und/ oder Nieder- schlagswasser- behandlung
5.1 Für Kunden nach 1., 2. und 3., die den Strom für die Druckentwässerung nicht bereitstellen und öffentliche Freigefällesysteme für die Schmutzwasserableitung benutzen je m ³	1,20 €	3,26 €
Niederschlagswasserentgelt je m ² anrechenbare Fläche	0,16 €	0,46 €
5.2 Für Kunden nach 1., 2. und 3., die den Strom für die Druckentwässerung nicht bereitstellen und öffentliche Freigefällesysteme ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung je m ³	1,20 €	3,26 €
5.3 Für Kunden nach 1., 2. und 3., die den Strom für die Druckentwässerung bereitstellen, öffentliche Druckentwässerungssysteme je m ³		3,01 €

Für die Ermittlung der anrechenbaren Fläche sowie deren Minderung gelten nachfolgende Versiegelungsfaktoren und –typen sowie die Erläuterungen.

Darstellung	Versiegelungs-		Beschreibung
	typ	faktor	
	D	1,0	Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (alle Dachformen)
	V	1,0	Flächen aus Beton- und Schwarzdecken (Asphalt, Teer u.Ä.), Pflasterflächen ohne Fugen oder mit Fugenverauss u.Ä.
	T	0,6	Pflasterflächen ohne Fugenverguss (wie z.B. Hopfpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster)
	S	0,3	Wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke u.Ä.), Ökopflaster, Porenpflaster, Rasengittersteine oder ähnlich eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen
	G	0,3	Kiesdächer, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken
	U	0,0	Rasen- und Gartenflächen

Gleichzeitig gelten folgende Regelungen zur Minderung der anrechenbaren Flächen bei Einbau einer Retentionszisterne:

- Mindestinhalt 3 m³
- Erdeingebaut mit entsprechender Frostsicherung
- Überlauf in die Kanalisation mit entsprechender Drosseleinrichtung (maximal 1 l/s) bei Ein- und Zweifamilienhäusern und befestigten Flächen bis 300 m²
- Mindestinhalt des Rückhaltesystems 30 l/m² anrechenbare Fläche

Bei Einhaltung der v. g. Punkte wird eine Minderung von 50 % der anrechenbaren Fläche gewährt. Bei größeren versiegelten Flächen muss der rechnerische Nachweis zur Reduzierung und Einleitung in das Kanalsystem einzelvertraglich geregelt werden.

Der Pkt. 7 erhält folgende neue Fassung:

7.	Fäkalien- und Überschussschlammpreis aus Gruben und Kleinkläranlagen		
	Mengenpreis pro m ³	ohne Transport	mit Transport
		24,45 €	43,57 €

**Bekanntmachung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen zur Änderung der
Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)**

Die Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB), zuletzt geändert am 28.04.2017, in der ursprünglichen Fassung vom 01.01.2013, werden im § 17 mit dem Abs. 7 ergänzt:

(7) Für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen wird auch ein Grundpreis nach Preisliste zur Abwasserbeseitigung erhoben, wenn das Grundstück unbewohnt bzw. nicht anderweitig genutzt wird. Erst mit dem Rückbau des Anschlusskanales an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu Lasten des Kunden wird kein Grundpreis mehr erhoben.

Hainichen, 03.12.2018

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“
Eulenberger
Verbandsvorsitzender